

**Gesetzentwurf**

Fraktion der FDP

Hannover, den 06.09.2016

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Flexibilisierung von Standards für kommunale Körperschaften  
(StaFlexG)****§ 1**

## Standards; Anwendungsbereich

(1) Standards im Sinne dieses Gesetzes sind landesrechtliche Vorgaben, die für die Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, der Region Hannover und von Zweckverbänden für die Qualität und Quantität des einzusetzenden Personals (Personalstandards) sowie den Betrieb und die sächliche Ausstattung von kommunalen Einrichtungen (Sachstandards) erlassen wurden.

(2) <sup>1</sup>Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf die Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes. <sup>2</sup>Unmittelbar verbindliche Regelungen des Europäischen Rechts oder des Bundesrechts werden nicht berührt.

(3) Von folgenden Personal- und Sachstandards in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften können Abweichungen vorgenommen werden:

1. Fort- und Weiterbildungsverpflichtungen für Mitarbeiter im sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und sportlichen Bereich und im Bereich der Jugendpflege,
2. Mindestgrößen für Aufenthaltsräume, Freiflächen sowie die Gestaltung und Einrichtung von Schulen, Sportstätten, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Behördengebäuden,
3. Vorgaben für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen hinsichtlich der Mindestabstände, der Höchstwerte für Schadstoffbelastungen und sonstiger technischer Anforderungen,
4. Vorgaben für die Freiwillige Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr hinsichtlich der Dienstkleidung sowie sonstiger Ausrüstungsstandards,
5. Vorgaben der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO),
6. Vorgaben des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG),
7. Vorgaben des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
8. Vorgaben bei Fristen des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG), des NStrG, des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG), des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG).

**§ 2**

## Abweichung von Standards

(1) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Abweichung von Standards kann von einer Gemeinde, einer Samtgemeinde, einem Landkreis, der Region Hannover oder einem Zweckverband gestellt werden.

<sup>2</sup>Überträgt eine Körperschaft nach Satz 1 die Erfüllung einer Aufgabe auf einen Dritten, kann sie in seinem Namen Anträge nach diesem Gesetz in Bezug auf diese Aufgabenerfüllung stellen. <sup>3</sup>In dem Antrag sind die landesrechtlichen Standards, von denen eine Abweichung gewährt werden soll, und deren Rechtsgrundlage anzugeben.

(2) <sup>1</sup>Das Innenministerium soll im Benehmen mit der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen die Abweichung von Standards gemäß § 1 erteilen, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch den kommunalen Aufgabenträger nicht gewährleistet ist. <sup>2</sup>Der Antrag ist abzulehnen, wenn durch das Aussetzen des Standards eine Gefahr für Leib und Leben eines Menschen oder sonstige Rechtsgüter von bedeutendem Rang entstehen würde. <sup>3</sup>Die Abweichung kann zunächst befristet oder unter Auflagen erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 bei der Entscheidung über den Antrag nicht abschließend beurteilt werden können.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren zur Abweichung von Standards zu treffen.

(4) Die Landesregierung berichtet gegenüber dem Landtag ab dem Jahr 2018 jährlich über genehmigte Abweichungen und abgelehnte Anträge nach Absatz 2.

(5) Die Landesregierung führt nach fünf Jahren eine Evaluierung des Gesetzes durch und berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

### § 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

#### Begründung

Um Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Kommunen zu entlasten, müssen bürokratische Hemmnisse abgebaut werden. Bürokratieabbau kann aber nur gelingen, wenn man von starren Regelungen, die keine Handlungsspielräume für die Akteure lassen, wekommt. Es muss die Notwendige Flexibilität geschaffen werden, ohne notwendige Regelungen abzubauen.

Es ist das vorrangige Ziel dieses Gesetzentwurfs, die Kommunen von starren Vorgaben zu entlasten und neue Handlungsspielräume zu schaffen. Dies führt gleichzeitig zu einer Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft, da die Verwaltung ihre Aufgaben ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und ohne lange Verfahren wahrnehmen kann.

Kommunen sollen die Möglichkeit erhalten, auf Antrag von landesrechtlichen Vorgaben abweichen zu können. Diese Anträge auf Abweichungen werden vom Innenministerium in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachministerium geprüft und genehmigt oder abgelehnt.

Nach fünf Jahren wird eine Überprüfung stattfinden, um zu evaluieren, in welchen Bereichen eine Flexibilisierung von Regelungen zur gewünschten Entlastung geführt hat. Diese Regelungen können dann gegebenenfalls landesweit umgesetzt werden.

Durch den Gesetzentwurf sind keine Kosten und Mindereinnahmen für das Land, für die Gemeinden, für die Landkreise und für betroffene andere Träger öffentlicher Verwaltung zu erwarten.

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer